

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Niepars

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars am 24.08.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Niepars vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 3 (1) i.V.m (2) der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO MV) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

2.

§ 6 Steuerbefreiung

Abs. 1 Nr. 5 wird hinzugefügt:

5. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.

3.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07 des Kalenderjahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres bezahlt werden.

Artikel 2

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Niepars, den 30.08.2023


Bürgermeisterin

